

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/960

Luterbach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) und Rodungsgesuch zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ 1:1'000
- Sonderbauvorschriften
- Schematische Querschnitte 1:200
- Rodungsgesuch
- Umgebungsplan 1:500 (orientierend)
- Raumplanungsbericht und technischer Bericht (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Areal Attisholz Süd - Zone Aareraum / öffentlicher Uferpark

Im nördlichen Bereich des Areals Attisholz Süd in Luterbach soll in der Zone Aareraum ein öffentlicher Uferpark entstehen. Die Zone Aareraum wurde mit entsprechenden Zonenvorschriften im Rahmen der Attisholzplanung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1664 vom 27. Oktober 2015 grundeigentümerverbindlich ausgeschieden. Diese Zone soll der Nutzung und Gestaltung eines öffentlichen und naturnahen Uferparks dienen und wurde in die Bereiche A und B unterteilt. Im Bereich A sind Bauten für Gastronomie-, Kultur- sowie Freizeitnutzungen zulässig. Im Bereich B sind nur naturnahe Nutzungen ohne Bauten zulässig. Weiter ist gemäss Zonenvorschriften für beide Bereiche ein Gestaltungsplanverfahren durchzuführen. Als Grundlage für die Gestaltungspläne ist ein Qualitätsverfahren durchzuführen, für welches die Zonenvorschriften weitere Rahmenbedingungen festlegen.

Als Qualitätsverfahren wurde ein Studienauftrag gewählt, zu welchem fünf qualifizierte Planungsbüros eingeladen wurden. Der Studienauftrag erfolgte im Winterhalbjahr 2015/2016 und wurde vom Hochbauamt und dem Amt für Raumplanung durchgeführt. Anfangs Dezember 2015 präsentierten die fünf Teams ihre Projekte, welche anschliessend auf ihre Vollständigkeit geprüft wurden. Mitte Dezember 2015 diskutierte das Beurteilungsgremium die Projekte und

empfehl das Team „mavo“ aus Zürich zur Weiterbearbeitung. Das Konzept von „mavo“ will den Aareraum durch gezielte Fenster erlebbar und zugänglich machen. Im Bereich des Brückenkopfes soll durch den Abbruch der Dependence Raum geschaffen und die Verbindung zur Aare akzentuiert werden. Der Bereich der ehemaligen Kläranlage soll umgenutzt werden. Die Ergebnisse des Studienauftrages sind im Schlussbericht zum Studienauftrag vom 15. Dezember 2015 festgehalten.

Das Team „mavo“ (Landschaftsarchitekturbüro mavo gmbh und Wasserbauingenieure Staubli, Kurath & Partner) wurde nach Abschluss des Studienauftrages beauftragt, ihr Projekt in einen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV zu überführen. Die Begleitung der Planungsarbeiten erfolgte durch eine eigens dazu eingesetzte Arbeitsgruppe. Diese bestand aus Vertretern der Gemeinde, des Amtes für Umwelt (AfU, Abt. Wasserbau), des Hochbauamts (HBA), des Amtes für Raumplanung (ARP) sowie Fachplanern. Durch die enge Begleitung der Arbeitsgruppe unter der Leitung des HBA als Bauherr konnten Aspekte der einzelnen Fachstellen laufend im Planungsprozess eingebracht werden.

2.2 Inhalte der Planung sowie nicht mit den Einsprachen zusammenhängende Bewilligungen

Mit dem Studienauftrag konnten neue, konkretere Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen Nutzung der Zone Aareraum bzw. der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Uferparks gewonnen werden. Die Fläche der Zone Aareraum wird mit dem vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ mit Sonderbauvorschriften - gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Studienauftrag - in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungen gegliedert. Die zulässige Nutzung in der Zone Aareraum wird mit der vorliegenden Planung präzisiert.

Der Perimeter des kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplans orientiert sich an der Zone Aareraum und umfasst die Parzelle GB Luterbach Nr. 2604, einen Teilabschnitt der Attisholzstrasse, einen Teilbereich der Parzelle GB Nr. 569 (künftig teilweise GB Nr. 2633) sowie die Hälfte der Aare entlang der gesamten Parklänge.

Nachfolgend werden die erforderlichen Bewilligungen, welche nicht mit den Einsprachen zusammenhängen, geprüft und erteilt.

2.2.1 Bereich A1 Attisholzplatz

Der Bereich A1 Attisholzplatz liegt zentral in der Mitte des Uferparks und soll der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen. Dieser Bereich gewährt eine grosszügige Sichtbeziehung zum gegenüberliegenden Nordareal und zur Aare und bietet einen gestalteten Zugang zur Aare. In diesem Bereich sind bauliche und betriebliche Massnahmen für die vorgesehenen Nutzungen und die Erschliessung zugelassen, wie bspw. Aufenthaltsplätze, Treppenanlagen, fixe und mobile Möblierungen, Bushaltestelle etc.. Bestehende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen im Bereich A1 können erhalten, massvoll erweitert, umgenutzt, rückgebaut oder ersetzt werden. Ebenfalls möglich sind Umnutzungen für Gastronomie-, Hotellerie- und Kulturnutzungen oder betriebsnotwendige Wohnungen.

Zudem ist im Bereich A1 eine Bootsanlegestelle vorgesehen. Ein Schiffssteg stellt nach § 54 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine Sondernutzung dar und bedarf einer Konzession. Ob die erforderliche Konzession erteilt werden kann, wird erst mit der detaillierten Ausarbeitung der technischen Ausführung sowie der Klärung der genauen Lage und Gestaltung im Rahmen eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens geprüft.

2.2.2 Bereich A2 Ehemalige Kläranlage

Im Bereich A2, welcher die ehemalige Kläranlage umfasst, sind ebenfalls Nutzungen für die Freizeit und Erholung zulässig. Bestehende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen können erhalten, massvoll erweitert, umgenutzt oder rückgebaut werden.

2.2.3 B1 Extensiver Parkraum, B2 Intensiver Parkraum, B3 Fenster

In den Bereichen B1 - B3 steht die ökologische Nutzung im Vordergrund. Der extensive Parkraum (B1) liegt direkt an der Aare und grenzt somit an die geplanten Revitalisierungsmassnahmen. In diesem Bereich ist die Naturbeobachtung sowie eine extensive Freizeit- und Erholungsnutzung zulässig. Im Bereich B1 sind grundsätzlich keine baulichen Anlagen erlaubt, ausgenommen sind Wegverbindungen wie der Uferweg und die Promenade sowie punktuelle Terrainveränderungen.

Der intensive Parkraum (B2) beschränkt sich auf eine relativ kleine Fläche westlich des Attisholzplatzes. Er dient der Freizeit- und Erholungsnutzung und der ökologischen Nutzung. Im Gegensatz zum extensiven Parkraum sind hier kleine bauliche Anlagen und Einrichtungen (sowie ebenfalls Wegverbindungen und punktuelle Terrainveränderungen) erlaubt.

Entlang der Aare werden zwei sogenannte Fenster (B3) ausgeschieden, welche weitgehend frei von hochwachsendem Gehölze sind und eine Sichtbeziehung zum Nordareal erlauben. Das westliche Fenster dient ausschliesslich der Naturbeobachtung, das östliche Fenster dient der Freizeit- und Erholungsnutzung. Zulässig sind ebenfalls Wegverbindungen und Terrainveränderungen sowie Stege und Bänke.

2.2.4 Uferweg und Promenade

Durch den Uferpark verlaufen zwei Wegverbindungen: der bestehende Uferweg sowie eine neue Promenade. Der bestehende, direkt an der Aare verlaufende Uferweg wird zu einem einfachen, naturnahen Fussweg umgestaltet bzw. wird teilweise informeller ausgebildet und abschnittsweise reduziert (Trampelpfad). Dem heutigen Uferweg kommt künftig eine untergeordnete Bedeutung zu und ist für Fahrräder nicht mehr befahrbar.

Die neue Promenade verläuft südlich des Uferwegs, von West nach Ost durch den Uferpark. Die Promenade stellt einen kombinierten Fuss- und Radweg dar und weist eine entsprechende Breite von ca. 3.50 m auf. Die Promenade verläuft parallel zum Parksaum (s. 2.2.5).

2.2.5 Parksaum

Der Parksaum mit den unterschiedlich rhythmisierten Baumreihen verläuft entlang der südlichen Parkgrenze durchgehend von West nach Ost. Durch die unterschiedlichen Baumarten und auch Dichten der Setzung kann auf die umliegenden Areale reagiert werden.

Die im kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan dargestellte Bepflanzung und Begrünung gilt als richtungsweisend. Die Details werden in einem separaten Bepflanzungsplan geregelt, welcher im Rahmen des Ausführungsprojektes in Zusammenarbeit mit dem ARP, Abt. Natur und Landschaft, erarbeitet wird.

2.2.6 Bepflanzungsplan gem. § 7.6 SBV

Die im kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan dargestellte Bepflanzung und Begrünung gilt als richtungsweisend. Nach § 7.6 der SBV sind die Details der Bepflanzung und Begrünung (inkl. des Parksaums) in Absprache mit dem ARP, Abt. Natur und Landschaft, in einem Bepflanzungsplan zu regeln. Der Bepflanzungsplan ist Gegenstand des Ausführungsprojektes.

2.2.7 Unterhalts-, Betriebs- und Pflegekonzept gem. § 10 SBV

Nach § 10 SBV hat das BJD für den Unterhalt und den Betrieb der Parkanlage ein Unterhalts-, Pflege- und Betriebskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept wurde nach der öffentlichen Auflage durch das Hochbauamt, in enger Zusammenarbeit mit dem ARP, Abt. Natur und Landschaft, dem AfU, Abt. Wasserbau, sowie dem beauftragten Planungsbüro entworfen. Dieser Entwurf wurde am 2. Mai 2017 mit den Naturschutzverbänden (Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, und Pro Natura Solothurn - Solothurnischer Naturschutzverband, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn) besprochen, das weiterbearbeitete Konzept soll im Frühsommer 2017 erneut den Naturschutzverbänden vorgestellt werden.

Das Konzept bezieht sich auf den gesamten Uferpark; die Inhalte weisen aufgrund der ungleichen Projektierungsstände der einzelnen Bereiche (z.B. Parkraum, Attisholzplatz etc.) einen unterschiedlichen Konkretisierungsgrad auf. Für die Bereiche A1 Attisholzplatz und A2 Ehemalige Kläranlage, welche beide ein nachgelagertes Baubewilligungsverfahren bedingen, sind die Konzepteinhalte zu gegebener Zeit zu konkretisieren.

2.2.8 Gewässerraum Aare und Späckgraben / Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Der Raumbedarf der Aare und des heute noch eingedolten Späckgrabens wird im kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit einer Gewässerbaulinie sichergestellt. Mit den ausgeschiedenen Gewässerräumen werden die Ansprüche hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen des Gewässers und der Gewässernutzung berücksichtigt.

Der minimale Gewässerraum des Späckgrabens beträgt gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) 11 m. Diese Vorgabe wird mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum erfüllt.

Der vorgeschlagene südliche Gewässerabstand entlang der Aare betrug bei der öffentlichen Auflage der Planung in der Regel 15 m ab Uferlinie, folgte grundsätzlich der bestehenden Bestockung und erfüllte damit die Minimalanforderungen. Im Bereich des Attisholzplatzes und der ehemaligen Kläranlage war ein reduzierter Gewässerabstand aufgrund der bestehenden Bebauungssituation zweckmässig und wurde mit dem vergrösserten Gewässerabstand im Waldstück westlich des Attisholzplatzes kompensiert. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Bauprojekt Uferpark sowie der Einspracheverhandlungen mit den Naturschutzverbänden (Vogelschutzverband des Kantons Solothurn und Pro Natura Solothurn - Solothurnischer Naturschutzverband) wurde der Gewässerabstand der Aare im westlichen Perimeter deutlich - d.h. bis an die südliche Perimetergrenze - erweitert. Der durchschnittliche südliche Abstand zur Uferlinie beträgt nun rund 36 m.

Im Gewässerraum der Aare sind untergeordnete Bauten und Anlagen vorgesehen; so die beiden Holzstege im Bereich B3 Fenster, der erwähnte Holzsteg mit der zusätzlichen Funktion als Bootsanlegestelle im Bereich A1 Attisholzplatz und in einem kurzen Abschnitt der Promenade. Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu beurteilen und bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Ferner bedürfen die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA. Die Erteilung beider Bewilli-

gungen obliegt dem BJD und wird für sämtliche vorgesehenen Bauten und Anlagen - mit Ausnahme des Holzstegs / Bootsanlegestelle im Bereich A1 Attisholzplatz - mit dem vorliegenden Beschluss erteilt. Für den Holzsteg mit der zusätzlichen Funktion als Bootsanlegestelle im Bereich A1 Attisholzplatz werden die erforderlichen Nebenbewilligungen nach Vorliegen zusätzlicher Abklärungen betreffend genauer Lage und Ausgestaltung im Rahmen eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens zu erteilen sein.

2.2.9 Wasserbauliche Massnahmen

2.2.9.1 Revitalisierungsmassnahmen

Nebst den Massnahmen im Park sind mit der Realisierung des Uferparks wasserbauliche Massnahmen im Uferbereich vorgesehen. Diese verbessern die ökologischen Verhältnisse und fördern typische Gewässer- und Uferstrukturen.

Die vorgesehenen wasserbaulichen Massnahmen bzw. die entsprechenden Schnitte sind im Plan „Schematische Querschnitte“ dargestellt und mit der Genehmigung der vorliegenden Planung verbindlich. Die genaue Lage und Ausdehnung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Ausführungsprojekt - in Zusammenarbeit mit dem AfU, Abt. Wasserbau - festgelegt.

Gemäss §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA sind die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen ist das BJD (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen resp. Ausnahmegewilligungen sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen sind gegeben.

2.2.9.2 Kosten und Beiträge

An die eigentlichen Revitalisierungsmassnahmen können Beiträge von Bund und Kanton in der Höhe von max. 90% in Aussicht gestellt werden (45% Bund, 45% Kanton). Nicht beitragsberechtigt sind Bauten, Anlagen und Möblierungen, welche ausschliesslich der Erholungsnutzung sowie der Observierung dienen.

Für die definitive Beitragszusicherung des Bundes muss das bewilligte Projekt beim BAFU zur Beitragsprechung eingereicht werden.

2.2.10 Späckgraben

Der Späckgraben stellt heute ein eingedoltes öffentliches Gewässer dar, welches im Rahmen der Parkrealisierung offengelegt werden soll. Im kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Verlauf des offenen Späckgrabens durch den Bereich A1 Attisholzplatz geführt und der entsprechende Gewässerraum sichergestellt. Gemäss § 7.4 SBV erhält die Freilegung des Späckgrabens mit der Genehmigung der vorliegenden Planung die Baubewilligung. Die Details der Offenlegung werden im Ausführungsprojekt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Ämtern festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen resp. Ausnahmegewilligungen sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen sind gegeben.

2.2.11 Belasteter Standort

Gemäss Art. 3 der eidgenössischen Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn diese Standorte nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (lit. a), oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (lit. b).

Das Bauvorhaben tangiert den Betriebsstandort „AEK Energie AG“, bei welchem es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 AltIV handelt. Dieser ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte als belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0112B).

Gemäss den Unterlagen des AfU liegt im Projektperimeter eine künstliche Auffüllung vor (Mächtigkeit: ca. 1 bis 2 m).

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den Standort beim heutigen Kenntnisstand nicht gegeben. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht.

Die Anforderungen von Art. 3 AltIV können durch das Bauvorhaben mit Auflagen eingehalten werden.

2.2.12 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt ferner gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetztes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Verfahren

2.3.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Einwohnergemeinde Luterbach führte am 28. April 2016 eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung durch. Anschliessend konnten vom 28. April 2016 bis zum 9. Mai 2016 Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingereicht werden. Über die Mitwirkungseingaben verfasste die Gemeinde einen Mitwirkungsbericht, in welchem zugleich Massnahmen zum Umgang mit den Eingaben vorgeschlagen wurden. An seiner Sitzung vom 20. Juni 2016 beschloss der Gemeinderat den Mitwirkungsbericht und zugleich, die Kompetenz der Planung des Uferparks an den Kanton abzutreten (nach § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1). Die Mitwirkungseingaben und die von der Gemeinde vorgesehenen Massnahmen wurden bei der Interessenabwägung in den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

2.3.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. August 2016 bis zum 24. September 2016.

Innerhalb der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Bernd Schultis, Bürgerstrasse 6, 4542 Luterbach
- Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, und Pro Natura Solothurn - Solothurnischer Naturschutzverband, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn, für sich und im Namen von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel (nachfolgend Naturschutzverbände) alle Verbände vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 318, 8024 Zürich
- Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach.

Der Rechtsdienst des BJD führte mit Vertretern des ARP, des AfU, des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), des HBA und den Einsprechern verschiedene Einspracheverhandlungen durch. Aufgrund dieser Verhandlungen wurden die Planungsunterlagen überarbeitet, was aber keine erneute Planaufgabe erforderlich machte. Als wichtigste Änderung wurde der Gewässerraum vergrössert (vgl. Ziffer 2.2.8). Die Grundeigentümerin von GB Luterbach Nr. 569 wurde zur Vergrösserung des Gewässerraums angehört und erklärte sich hiermit einverstanden.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen und der Vergrösserung des Gewässerraumes wurden zwischen der Bauherrschaft und den verschiedenen Beteiligten Vereinbarungen abgeschlossen. Allfällige Bewilligungsverfahren als Folge dieser Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und bilden nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Gegen das Rodungsgesuch ist keine Einsprache eingegangen.

2.3.3 Rechtliches

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim BJD Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos.

2.3.4 Behandlung der Einsprachen

2.3.4.1 Bernd Schultis

Bernd Schultis wohnt deutlich über 1'000 m vom Perimeter des vorliegend zu beurteilenden Nutzungsplanes entfernt. Er ist deshalb nicht mehr berührt als andere Einwohner der Gemeinde Luterbach, weshalb er nicht zur Einsprache legitimiert ist. Auf die Einsprache von Bernd Schultis ist nicht einzutreten.

2.3.4.2 Alpiq Hydro Aare AG

Mit Eingabe vom 18. Mai 2017 hat die Alpiq Hydro Aare AG ihre Einsprache vom 21. September 2016 zurückgezogen. Infolge Rückzugs ist die Einsprache von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben.

2.3.4.3 Einsprachen der Naturschutzverbände und der Einwohnergemeinde Luterbach

a. Legitimation

Die Naturschutzverbände sind als kantonale Unterorganisationen von Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach § 16 Abs. 2 PBG zur vorliegend zu behandelnden Einsprache legitimiert. Die Zustimmungen der überkantonalen Mutterorganisationen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 NHG liegen vor. Zudem

betreffen die Einsprachen den Natur- und Artenschutz und somit die Haupttätigkeitsgebiete und Interessen der Einsprechenden.

Die Verbände beantragen, der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach, mit Sonderbauvorschriften, sei weder zu erlassen noch zu genehmigen. Weiter beantragen sie, die in der Einsprache verlangten Verbesserungen seien aufzunehmen und das Auflageverfahren zu wiederholen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Einsprachegegners. Auf die von den Verbänden geforderten Verbesserungen ist nachstehend einzugehen.

Eine Gemeinde ist insbesondere zur Einsprache legitimiert, wenn planerische Interessen der betreffenden Gemeinde tangiert werden. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Einwohnergemeinde Luterbach zur Einsprache legitimiert ist.

Die Einwohnergemeinde Luterbach beantragt, § 7.1 SBV sei ersatzlos zu streichen und der bestehende Uferweg in seiner heutigen Form beizubehalten. Zudem seien der Umgebungsplan und Raumplanungsbericht, in welchen vom Uferweg als Trampelpfad und einfacher Fuss- und Wanderweg die Rede ist, entsprechend anzupassen. Schliesslich sei § 6.5 SBV derart anzupassen, dass „sowohl eine Naturbeobachtung als auch eine Freizeit- und Erholungsnutzung in beiden Fensterbereichen möglich“ sei.

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Luterbach betrifft einen Punkt, welcher der Einsprache der Naturschutzverbände diametral entgegensteht. Die Einsprachen der Naturschutzverbände sowie der Einwohnergemeinde Luterbach sind deshalb zusammen zu beurteilen (nachfolgend Bst. b).

b. Vogelschutz

Die Naturschutzverbände bringen vor, dass die überwinternden Wasser- und Brutvögel bereits heute in diesem Uferabschnitt massiv gestört seien. Der vorliegend zu beurteilende Nutzungsplan würde dem Schutzziel des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung (WZVV-Reservat Nr. 113), wonach das Gebiet als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere Zwergtaucher, zu erhalten sei, zuwiderlaufen. Dies sei insbesondere aufgrund der Nähe des Uferwegs zur Aare, der „Fensterbereiche“ und der Beleuchtung der Fall.

Die zu schützenden Wasser- und Brutvögel halten sich hauptsächlich bis ausschliesslich auf der Nordseite des Aareufers auf, da es sich hierbei um einen - von den Wasser- und Brutvögeln beliebten - Stillwasserbereich handelt und auf der Südseite tendenziell mehr Strömung vorherrscht. Hiervon gehen auch die Naturschutzverbände in ihrer Einsprache aus. Die Distanz zwischen dem südseitigen Ufer und dem Platz, an welchem sich die Vögel in der Regel aufhalten, ist bereits heute gross genug, um eine Störung der Vögel zu vermeiden. Schliesslich ist nach Erstellung der geplanten Vorhaben die Distanz zu den Fussgängern und vor allem Velofahrern in der Regel grösser, da diese über die zu erstellende Promenade geführt werden sollen. Eine Beleuchtung ist nur im Bereich A1 Attisholzplatz geplant, weshalb die zu schützenden Vögel hierdurch nicht gestört werden. Die Einsprache der Naturschutzverbände ist in diesem Punkt abzuweisen.

Die Einwohnergemeinde Luterbach spricht sich für die Beibehaltung des bestehenden Uferweges und eine Freizeit- und Erholungsnutzung in beiden Fensterbereichen aus. Eine solche Planung würde nicht dem Schutzziel des WZVV-Reservats entsprechen. Einerseits wären die geplante Besucherlenkung auf der Promenade und andererseits die angedachte Konzentration der Besucher im Bereich A1 Attisholzplatz nicht möglich. Aus diesem Blickwinkel erscheint die beantragte Lösung nicht zweckmässig und widerspricht dem Schutzziel des WZVV-Reservats. Die Nutzung des „östlichen Fensters“ für die Freizeit- und Erholungsnutzung erscheint jedoch aufgrund des soeben Gesagten mit Blick auf die verschiedenen Interessen (insbesondere das Schutzziel des WZVV-Reservats sowie das im Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG; SR 700]

verankerte Ziel, wonach den Menschen der Zugang zum Wasser erleichtert werden soll [Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG]) zweckmässig. Die Einsprache der Einwohnergemeinde Luterbach ist deshalb diesbezüglich abzuweisen. Soweit sich die Einsprache auf den Umgebungsplan und den Raumplanungsbericht bezieht, ist darauf nicht einzutreten, da diese nicht Genehmigungsinhalt sind.

c. Gewässerschutz (Gewässerraum) (vgl. dazu auch Ziffer 2.2.8)

Die Naturschutzverbände bringen weiter vor, dass eine einufrige Ausscheidung des Gewässerraums unzulässig sei. Zudem sei der bloss 15 m breite Gewässerraum rechtsverletzend. Die Aare verfüge im vorliegend relevanten Abschnitt über eine zumindest beschränkte Breitenvariabilität, was dazu führe, dass aufgrund des Korrekturfaktors von 1.5 die natürliche Gerinnesohlenbreite mindestens 203 m betragen würde. Die Breite des Gewässerraumes betrage also nach Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV mindestens 233 m. Dies ergebe sich aufgrund einer Breite von rund 135 m und des anzuwendenden Korrekturfaktors von 1.5. Zudem seien gemäss Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV hierzu weitere 30 m zu addieren, da die Gerinnesohle breiter als 5 m sei. Dadurch, dass vorliegend auf der Nordseite der Aare einem allfälligen Gewässerraum keine natürliche Funktion zukommen könne, sei dieser asymmetrisch zu verlegen. Der Gewässerraum habe aus diesen Gründen eine Mindestbreite von 98 m und sei vollständig auf der südlichen Aarseite festzulegen. Die Breite des Gewässerraumes sei zudem nach Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV angemessen zu erhöhen, da es sich um ein WZVV-Reservat handle und der Bedarf nach ökologischem Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten (Art. 18b Abs. 2 NHG) erfüllt sei. Die Naturschutzverbände beantragen zudem, es sei ein unabhängiges Gutachten zu erstellen, um die Breite des Gewässerraumes festzustellen.

Es besteht keine Pflicht, den Gewässerraum mit Baulinien auf beiden Uferseiten gleichzeitig auszuscheiden. Es ist - wie vorliegend der Fall - durchaus möglich, dass eine einufrige Ausscheidung des Gewässerabstandes planerisch Sinn macht. In diesem Fall mit dem gegenüberliegenden, dicht überbauten Attisholz-Nord-Areal mit langfristig noch unbestimmter Nutzung, ist das auch zulässig.

Die Breite des Gewässerraums muss in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite mindestens die Breite der Gerinnesohle plus 30 m betragen (Art. 41a Abs. 1 Bst. c GSchV). Um die natürliche Sohlenbreite festzulegen, werden folgende Korrekturfaktoren angewandt: bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität der Faktor 1.5 und bei einer fehlenden Breitenvariabilität der Faktor 2.0. Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Der Gewässerraum kann in dicht überbauten Gebieten - ohne Kompensationspflicht auf der Gegenseite - reduziert werden.

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m Breite ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Die Aare hat sich an der vorliegenden Stelle in den letzten 100 Jahren nicht gross verändert. Zudem herrscht in der Umgebung eine Breitenvariabilität der Aare von rund 80 bis 150 m. Dies hat zur Folge, dass vorliegend kein Korrekturfaktor Anwendung findet sowie eine Einzelfallbeurteilung stattzufinden hat.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung mit den Naturschutzverbänden vom 25. Januar 2017 wurde der südliche Gewässerabstand vergrössert. Der Gewässerraum südlich der Aare erstreckt sich nun in weiten Teilen bis an den Perimeter des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes. Dies mit Ausnahmen, welche planerisch sinnvoll und zweckmässig sowie gewässerschutzrechtlich zulässig sind. Der Gewässerabstand mit der anlässlich der Einspracheverhandlung vorgenommenen Vergrösserung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Ob die ursprüngliche Baulinie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen hätte, ist daher nicht weiter zu prüfen und kann an dieser Stelle offen bleiben. Ein unabhängiges Gutachten ist nach dem Gesagten nicht nötig,

weshalb dieser Beweisantrag abzuweisen ist. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen, soweit sie durch die Vergrösserung des Gewässerraums nicht gegenstandslos geworden ist.

d. Natur- und Heimatschutz (Ufervegetation)

Zudem führen die Naturschutzverbände aus, dass die Ausnahmegewilligung zur Beseitigung der bestehenden Ufervegetation nach Art. 22 NHG nicht erteilt worden sei und die nötigen Ersatzmassnahmen bis zum Zeitpunkt der Erhebung der Einsprache ebenfalls nicht vorgesehen gewesen seien.

Wie die Naturschutzverbände richtigerweise erkennen, bedarf es einer Ausnahmegewilligung zur Beseitigung der bestehenden Ufervegetation nach Art. 22 NHG. Diese kann erteilt werden, da insbesondere die notwendigen Ersatzmassnahmen vorgesehen sind (vgl. nachstehend Ziffer 2.4).

e. Revitalisierung der Aare

Die Naturschutzverbände fordern zudem, dass der Uferbereich der Aare im östlichen Bereich des Perimeters ebenfalls durch geeignete Massnahmen und Strukturen ökologisch aufzuwerten sei.

Im östlichen Bereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanperimeters sind lokale Aufwertungsmassnahmen vorgesehen: Einbau von Totholz und Störsteinen. Weitergehende Massnahmen sind aufgrund der Engstelle des Aarelaufs an dieser Stelle nicht möglich, aber insbesondere aufgrund der vorgesehenen Massnahmen im restlichen Bereich des Perimeters auch nicht notwendig.

Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

f. Neophytenproblematik

Schliesslich bringen die Verbände vor, dass überall, wo Böden geöffnet würden, sich sofort invasive gebietsfremde Pflanzen ansiedeln würden. Es sei deshalb ein detailliertes Konzept zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Neophyten vorzusehen.

Einerseits liegt mit dem Merkblatt Neophyten (Invasive Neophyten - Umgang und Entsorgung, Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, 2013) ein Instrument vor, wie den invasiven Neophyten zu begegnen ist. Andererseits hat das HBA im Unterhalts-, Betriebs- und Pflegekonzept die Bekämpfung der invasiven Neophyten geregelt.

Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

g. Feststellungen von Amtes wegen und Abweisung der Einsprachen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind von Amtes wegen keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Nach dem Erwogenen sind die Einsprachen der Naturschutzverbände und der Einwohnergemeinde Luterbach im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben sind.

2.4 Ausnahmegewilligung für das Entfernen von Ufergehölz

Dem Hochbauamt wird nach Art. 22 Abs. 2 NHG und §§ 17 und 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) sowie § 32 GWBA folgende Ausnahmegewilligung erteilt:

- Beseitigung von Ufergehölz im Bereich der beiden Fenster. Die Fläche gilt gleichzeitig als Wald (s. Rodungsgesuch).
- Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Die entsprechenden Ersatzmassnahmen für die Entfernung des Ufergehölzes im Bereich der Fenster wird durch die quantitativ und qualitativ ökologisch gleichwertige Ersatzaufforstung im Gewässerraum geschaffen (vgl. Rodungsgesuch Anhang B).
- Eine teilweise aktive Wiederbepflanzung der beiden Fenster hat ausschliesslich mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen.

2.5 Rodung von Waldareal (Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald, WaG; SR 921.0)

Mit der Realisierung des „Öffentlichen Uferparks - Attisholz Süd, Luterbach“ sollen die ökologischen Verhältnisse an der Aare mit Revitalisierungsmassnahmen verbessert, die Entwässerung des südlich angrenzenden Areals sichergestellt und die Kanalisierung der Erholungsnutzung weg von den ökologisch sensiblen Gebieten umgesetzt werden. Die dafür notwendigen Massnahmen bedingen definitive Rodungen in der bestehenden Uferbestockung von 1'263 m² Waldareal. Die dafür notwendige Ersatzaufforstung kann in unmittelbarer Nähe, angrenzend an die bestehende Waldfläche und auf gleichem Grundstück im Umfang von 1'374 m² geleistet werden. Gesuchsteller und Grundeigentümer sind identisch (Kanton Solothurn, v.d. HBA).

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des BAFU zum Rodungsgesuch ist nicht erforderlich, da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m² beträgt. Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch.

2.5.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

2.5.1.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die vorgesehene Revitalisierung, die Entwässerung des südlichen Areals sowie die angestrebte Kanalisierung der Erholungsnutzung weg von den ökologisch sensiblen Gebieten erfordern minimale Eingriffe in die Uferbestockung. Die Realisierung des Uferparks entspricht einem öffentlichen Interesse. Für die notwendigen, kleinflächigen Rodungen bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

2.5.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Auf den beiden östlichen Rodungsflächen sind zwei Fenster vorgesehen, die einerseits dazu dienen das südliche Areal zu entwässern und den Erholungssuchenden den Blick auf die Aare zu

ermöglichen und sie damit weg von den ökologisch sensiblen Gebieten zu lenken. Um den bestehenden Uferweg vom Veloverkehr zu befreien, wird südlich der Uferbestockung eine Promenade erstellt. Um diese im Westen an den Uferweg anzuschliessen, ist die dritte kleine Rodungsfläche unumgänglich. Die Rodungen sind aufgrund der topographischen Verhältnisse insbesondere hinsichtlich der Entwässerung sowie der notwendigen Massnahmen zur Lenkung der Erholungssuchenden unumgänglich. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

2.5.1.5 Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der vorhandene Uferweg wird in seiner Breite reduziert und zu einem schmalen Fussweg rückgebaut. Die Erholungssuchenden werden mit dieser Massnahme für den ökologisch sensiblen Uferbereich sensibilisiert. Gleichzeitig lenken die an die Uferbestockung vorgelagerte Promenade sowie die beiden Fenster die Erholungssuchenden weg von den Waldflächen. Der Bereich der Rodungsflächen wird mit durchlässigen und sickerfähigen natürlichen Materialien ausgeführt. Die Ersatzaufforstung bietet zudem die Möglichkeit, an die bestehende Waldfläche einen ökologisch wertvollen Waldrandgürtel zu schaffen. Die Massnahmen tragen damit dem Natur- und Heimatschutz Rechnung.

2.5.1.6 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Der Ersatz für die definitive Rodung erfolgt gemäss Situationsplan in unmittelbarer Nähe, angrenzend an die bestehende Waldfläche und auf gleichem Grundstück im Umfang von 1'374 m² und übertrifft die Rodungsfläche von 1'263 m² um 111 m². Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungsersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) erteilt werden kann.

2.5.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) und den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen“, „Kommerzielle Interessen = C“ und „Rodungsfläche = 501 – 5'000 m², Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche.

3. **Beschluss**

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ des Bau- und Justizdepartementes, bestehend aus:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ 1:1'000
- Sonderbauvorschriften
- Schematische Querschnitte 1:200
- Rodungsgesuch

wird genehmigt.

- 3.2 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ mit SBV kommt mit Ausnahme der Bauten und Anlagen in den Bereichen A1 (Attisholzplatz) und A2 (Ehemalige Kläranlage) die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Promenade, Parksaum und Späckgraben im Bereich A1 gelten mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan ebenfalls als baubewilligt.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Auf die von Bernd Schultis, Bürgerstrasse 6, 4542 Luterbach, erhobene Einsprache wird nicht eingetreten.
- 3.5 Die Einsprache der Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.6 Die Einsprache des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn, Weinhaldenweg 17, 4614 Hägendorf, und von Pro Natura Solothurn - Solothurnischer Naturschutzverband, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn, für sich und im Namen von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, Postfach, 4018 Basel, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 318, 8024 Zürich, wird abgewiesen, soweit sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird.
- 3.7 Die Einsprache der Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.8 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sowie die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA für die im Gewässerraum resp. im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern vorgesehenen Bauten und Anlagen - exkl. Holzsteg/Bootsanlegestelle im Bereich A1 Attisholzplatz - werden erteilt. Die Genehmigung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an der Aare wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Freigabe der Ausführungspläne durch das AfU, Abt. Wasserbau.
 - 3.8.1 Die Planunterlagen (Erschliessungs- und Gestaltungsplan 1:1'000, Schematische Querschnitte 1:200) gemäss Auflageprojekt sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.8.2 Für die Ausführungsplanung und Bauleitung ist ein qualifiziertes Wasserbüro mit grosser Erfahrung in gewässerökologischen Fragestellungen beizuziehen.
 - 3.8.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AfU mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

- 3.8.4 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU, Abt. Wasserbau. Das AfU ist zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzu-laden und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.8.5 Für die Bauarbeiten ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.8.6 Der Bewilligungsempfänger hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.8.7 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierung“ an die beitragsbe-rechtigten Kosten einen Beitrag von 45%, im Maximum Fr. 2'144'660.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.
- 3.8.8 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3632000 / A 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45%, im Maximum Fr. 2'144'660.00, in Aussicht gestellt.
- 3.8.9 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Ok-tober einzureichen.
- 3.8.10 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten be-gonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen bleiben.
- 3.9 Sollten bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das AfU, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen, zu kontaktieren.
- 3.10 Fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen
- 3.10.1 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fi-scherei und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes wird erteilt.
- 3.10.2 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.10.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Las-ten des Bewilligungsinhabers.
- 3.10.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfließen.
- 3.10.5 Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.10.6 Das AWJF, Abt. Fischerei, ist für die Startsitzen, Bauabnahme und die Ausgestaltung der Aare und des Späckgrabens aufzubieten und mit den entsprechenden Sitzungspro-tokollen zu bedienen.
- 3.11 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 5 ff. WaG, Art. 4 ff. eidgenössische Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

- 3.11.1 Dem kantonalen Hochbauamt, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen der Realisierung des öffentlichen Uferparks Attisholz Süd 1'263 m² Wald definitiv zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Luterbach Nr. 2604 (Koord. ca. 610 360 / 230 160) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
- 3.11.2 Der Bewilligungsempfänger leistet für die definitive Rodung von 1'263 m² in unmittelbarer Nähe Realersatz im Umfang von 1'374 m² auf GB Luterbach Nr. 2604 (Koord. ca. 610 610 / 230 280). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.
- 3.11.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 8. August 2016 sowie der Situationsplan 1:2'500 mit den Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen (Kaufmann + Bader GmbH; dat. 08.08.2016).
- 3.11.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Forstkreis Wasseramt-Solothurn). Es ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen.
- 3.11.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die Freigabe dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.11.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.11.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortheimischen Baum- und Straucharten auszuführen. Der Kreisförster entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.11.8 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung des AWJF im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- 3.11.9 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche oder total Fr. 7'578.00 festgesetzt. Das Hochbauamt hat innerhalb von 30 Tagen den Betrag von Fr. 7'578.00 per interner Verrechnung (AWJF; KA 4240000 / A 81292) zu überweisen.
- 3.12 Ausnahmegewilligung für die Entfernung von Ufervegetation

Dem kantonalen Hochbauamt wird nach Art. 22 Abs. 2 NHG und §§ 17 und 20 NHV sowie § 32 GWBA folgende Ausnahmegewilligung erteilt:

- Beseitigung von Ufergehölz im Bereich der beiden Fenster. Die Fläche gilt gleichzeitig als Wald.
- Die Arbeiten sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Die entsprechenden Ersatzmassnahmen für die Entfernung des Ufergehölzes im Bereich der Fenster wird durch die quantitativ und qualitativ gleichwertige Ersatzaufforstung im Gewässerraum geschaffen (vgl. Rodungsgesuch Anhang B).
- Eine teilweise aktive Wiederbepflanzung der beiden Fenster hat ausschliesslich mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen.

3.13 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren

3.14 Das kantonale Hochbauamt hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.00, Insetatekosten von Fr. 778.35, Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben von Fr. 7'578.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 15'879.35, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Hochbauamt Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Genehmigungsgebühr		
Amt für Raumplanung:	Fr. 7'500.00	(4210000 / 004 / 80561)
Insetatekosten		
(Rückerstattung an ARP):	Fr. 778.35	(3130000 / 004 / 2131)
Ausgleichsabgabe für		
das Rodungsvorhaben:	Fr. 7'578.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 15'879.35</u>	

Zahlungsart: Interne Verrechnung (durch Amt für Raumplanung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs/ss) (2)

Amt für Raumplanung (BS/js) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), zur internen Verrechnung

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Hochbauamt, Rechnungswesen

Hochbauamt (KE), mit 1 gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65,
2540 Grenchen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-007 // Kopie Rodungs-
gesuch folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Er-
schliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV **(Einschreiben)**

Baukommission Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach

Bernd Schultis, Bürgerstrasse 6, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer, Maurer & Stäger AG, Fraumünsterstrasse 17, Postfach 318,
8024 Zürich **(Einschreiben)**

AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

mavo Landschaften, Gertrudstrasse 24, 8003 Zürich

Staubli, Kurath & Partner AG, Bachmattstrasse 53, 8048 Zürich

Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Luterbach: Genehmi-
gung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attis-
holz Süd“ mit Sonderbauvorschriften und Rodung)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungs-
rat“: Luterbach; Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2016-007) gemäss
§ 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Dem kantonalen Hochbauamt, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, im Rah-
men der Realisierung des öffentlichen Uferparks Attisholz Süd 1'263 m² Wald definitiv
zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Luterbach Nr. 2604 (Koord. ca. 610 360 /
230 160) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Der Bewilligungsempfänger leistet für die definitive Rodung von 1'263 m² in unmittel-
barer Nähe Realersatz im Umfang von 1'374 m² auf GB Luterbach Nr. 2604 (Koord. ca.
610 610 / 230 280). Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2020 auszu-
führen.

(Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 2017)